



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture
Office de la viticulture

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft
Weinbauamt



Antragsformular

Vor dem Investieren zu hinterlegen

(Art. 4: Nachhaltige Ressourcennutzung)

(GEMÄSS WEISUNG ZUR KANTONALEN POLITIK IM BEREICH DER BIODIVERSITÄT, LANDSCHAFTSQUALITÄT SOWIE NUTZUNG UND ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN IN DER LANDWIRTSCHAFT VOM 27. AUGUST 2014)

Name/Vorname antragstellende Person:

Betriebsnummer

Adresse:

PLZ – Ort:

Tel.-Nr.:

Bank- oder Postkontoangaben:

ENGAGEMENT PRODUKTIONSANFORDERUNGEN

ÖLN

BIOLOGISCHE PRODUKTION

• Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche:m²

DOKUMENTE, DIE DEM ANTRAG BEIZULEGEN SIND:

• Kostenvoranschlag für Maschinenkauf und Anpassungsarbeiten

• Liste der betroffenen Parzellen (Möglichkeit die betreffende Exceltabelle oder die Tabelle am Schluss des Dokumentes anzuwenden)

Voraussetzung für eine Bewilligung

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 – kLwG (Art. 5 Abs. 4)
- Kantonale Richtlinien vom 27. August 2014 zur kantonalen Politik im Bereich der Biodiversität, Landschaftsqualität sowie Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft (Artikel 26, 27, 28 Abs. 3, 29, 30, 31 Abs. 4 und 5, 32 Abs. 2, 33 und 34 Bst. B)
- Massnahmenkatalog der Walliser Landwirtschaftspolitik des Staates vom 18. Juni 2014 (Seite 7).

Unterstützte Massnahme

Unterstützung für den Kauf einer Maschine für die Unterstockbodenpflege, den Unterhalt der Begrünung oder eine «anerkannte» alternative Methode, um komplett ohne Herbizide auszukommen.

Anspruchsberechtigte

Gemäss LBV anerkannte Weinbauern, deren Sitz des Betriebs im Wallis liegt und die Rebparzellen auf dem Kantonsgebiet Wallis bewirtschaften.

Bedingungen

- Der Betreiber wendet die im ÖLN definierten Weinbaupraktiken oder die Bio-Standards des Bundes beim ganzen Bewirtschaftungsprozess an.
- Einreichung eines vollständigen Antragsdossiers beim Weinbauamt innert den geltenden Fristen. Die Anträge müssen per Einschreiben geschickt werden und die entsprechenden Formulare enthalten. Sie werden vom Weinbauamt in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, wobei das Datum des Poststempels gilt. Die Anmeldefristen werden im Amtsblatt des Kantons Wallis kommuniziert. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Der Betreiber ist entweder Eigentümer der vom Projekt betroffenen Parzelle oder verfügt über einen Pachtvertrag, der mindestens für die nächsten 6 Jahre gültig ist.
- Der Betreiber akzeptiert die Besichtigung der betreffenden Parzellen durch Mitarbeiter des Amtes.
- Der Betreiber verpflichtet sich, an dem vom Weinbauamt eingerichteten Monitoring teilzunehmen, um die Wirksamkeit der Massnahme zu bewerten.

Berechnungsmethode

Die Finanzierung wird entsprechend den eingetragenen Flächen nach den unten definierten Klassen gewährt:

1. Fläche eingetragen in 2'000 und 5'000 m² (ein Maschinentyp, Motorsense), Finanzierung zu 80% der zugestellten Rechnungen (jedoch max. CHF 1'500.00).
2. Fläche eingetragen in 0.5 und 1.5 ha (eine einseitige Unterstockbodenpflege - Maschine), Finanzierung zu 80% der zugestellten Rechnungen (jedoch max. CHF 4'000.00).
3. Fläche zwischen 1,5 und 3 ha (eine einseitige Unterstockbodenpflege - Maschine), Finanzierung zu 80% der zugestellten Rechnungen (jedoch max. CHF 6'000.00).
4. Fläche > 3 ha (eine zweiseitige Unterstockbodenpflege-Maschine), Finanzierung zu 80% der zugestellten Rechnungen (jedoch max. CHF 9'000.00).

Die Finanzierung betrifft die Anschaffung einer neuen Unterstockbodenpflege-Maschine pro Betrieb und Anpassungsarbeiten an den Zugfahrzeugen. Zugfahrzeuge selbst sind ausgeschlossen. Der gemeinsame Kauf von einer Maschine ist möglich, vorausgesetzt, dass alle Käufer die Parzellen für die Massnahme eintragen lassen. In diesem Fall werden alle eingetragenen Parzellen berücksichtigt, um den maximal gewährten Betrag zu bestimmen.

Bei Nichteinhaltung der technischen Weisungen oder bei Kündigung kann eine anteilige Rückzahlung des finanziellen Zuschusses für die verbleibenden Jahre verlangt werden.

Im Falle einer Kündigung aufgrund eines Ereignisses, das sich der Kontrolle des Antragstellers entzieht (Verkauf von Bauland usw.), verpflichtet sich der Antragsteller, die Massnahme bis zum Ende der 6-Jahres-Periode auf einer neuen Parzelle mit einer Fläche durchzuführen, die der verlorenen Fläche entspricht oder grösser ist als diese.

Auflagen und Pflichten

- Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung
 - Der Betrieb verfügt über ein an die Arbeit zwischen den Rebstöcken angepasstes Anbausystem und verpflichtet sich, die finanzierte Maschine während mindestens 6 Jahren nicht weiterzuverkaufen.
 - Die Mindestfläche, auf der die Massnahme angewendet wird, beträgt 2'000 m² (Kumulierung von Parzellen möglich).
 - Die Parzellen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags eingetragen sein.
- Im Zusammenhang mit der Parzelle
 - Die gesamte Fläche wird durch Begrasung, Spontanbegrünung, Bodenbearbeitung oder Abdeckung mit organischem Material bewirtschaftet.
 - Auf den eingetragenen Parzellen wird auf den Einsatz von wurzelaktiven Herbiziden verzichtet.
 - Der Einsatz eines Blattherbizids ist nur in Einzelstockbehandlung und gegen Problempflanzen möglich, die durch keine andere Methode vernünftig eliminiert werden können (Winde, Disteln, Quecke, Brennesseln und invasive Pflanzen). Herbizid darf höchstens auf 1% der Fläche eingesetzt werden.
 - Um die Erosions- und Verdichtungsgefahr zu minimieren, darf die bearbeitete Bodenfläche 70% der Betriebsfläche der Parzelle nicht überschreiten.
 - Bei nachgewiesenen Problemen von Erosion, zu viel Gestein oder anderen technischen Zwängen kann auf eine chemische Unkrautbekämpfung des Unterstockbereichs zurückgegriffen werden. Die betroffene Fläche muss dann durch eine mindestens gleichwertige Fläche ausgeglichen werden, auf der die Massnahme angewendet wird. Wenn eine Kompensation nicht möglich ist, muss die Subvention im Verhältnis zur betroffenen Fläche und den nicht abgeschlossenen Jahren zurückgezahlt werden.
- Im Zusammenhang mit der subventionierten Ausrüstung
 - Die finanzierte Ausrüstung muss während 6 Jahren ab Auszahlung der Subvention sorgfältig gewartet werden und betriebsfähig sein.
 - Das Weinbauamt kann während dieser Zeit jederzeit einen Nachweis für das gute Funktionieren der Geräte einfordern.
 - Die erworbene Ausrüstung darf ohne die formelle Genehmigung des Amtes nicht an Dritte weiterverkauft werden, und dies während eines Zeitraums von 6 Jahren.

A – SUBVENTIONSANTRAG FÜR EINE NEUE MASCHINE UND AUSRÜSTUNG

Maschinen-/Ausrüstungstyp	Betroffene Gesamtfläche in m ²	Investitionsbeitrag

B – LISTE DER VON DIESER MASSNAHME BETROFFENEN PARZELLEN

Anstelle der unterstehende Tabelle, kann die betreffende Exceltabelle ausgefüllt werden

Gemeinde	Parzellennummer	Folio	Anbauweise	Flächen

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person:

.....